



**2019/2099(DEC)**

09.01.20

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018  
(2019/2099(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Ryszard Antoni Legutko

## INHALT

	<b>Seite</b>
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	7

# 1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## **über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018 (2019/2099(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung 2018 des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, zusammen mit der Antwort des gemeinsamen Unternehmens<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... Februar 2020 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilenden Entlastung (00000/2019 – C8-0000/2019),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 70,
- gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 36.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 36.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>,
  - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2019),
1. erteilt dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2018 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2018 auf;
  2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

## 2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### über den Rechnungsabschluss des gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018 (2019/2099(DEC))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung 2018 des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, zusammen mit der Antwort des gemeinsamen Unternehmens<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... Februar 2020 zu der dem gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilenden Entlastung (00000/2019 – C8-0000/2019),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 70,
- gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 36.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 36.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>,
  - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2019),
1. billigt den Rechnungsabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018 / schiebt seinen Beschluss über den Rechnungsabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018 auf;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

<sup>6</sup> ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

### 3. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018 sind (2019/2099(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2018,
  - gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2019),
- A. in der Erwägung, dass das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (das „gemeinsame Unternehmen“) im März 2007 durch die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates<sup>1</sup> für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet wurde;
- B. in der Erwägung, dass die Euratom, vertreten durch die Kommission, die Mitgliedstaaten der Euratom und Drittländer, die mit der Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben, die Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens sind;
- C. in der Erwägung, dass das gemeinsame Unternehmen die Ziele verfolgt, den Beitrag der Union zum internationalen Fusionsenergieprojekt ITER zu leisten, das Abkommen über das breiter angelegte Konzept zwischen der Euratom und Japan umzusetzen und den Bau eines Fusionsreaktors zu Demonstrationszwecken vorzubereiten;
- D. in der Erwägung, dass das gemeinsame Unternehmen seit März 2008 selbstständig arbeitet;

#### ***Allgemeine Bemerkungen***

1. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2018 des gemeinsamen Unternehmens (der „Bericht des Rechnungshofs“) zu dem Schluss kommt, dass die Vermögens- und Finanzlage des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2018 und die Ergebnisse seiner Tätigkeiten, Mittelflüsse und Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Tag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt werden;

---

<sup>1</sup> Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

2. stellt fest, dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
3. betont, dass das gemeinsame Unternehmen seinen Beitrag zur Bauphase des Projekts neu berechnet hat, und zwar gegenüber den 6 600 000 000 EUR, die 2010 vom Rat der Europäischen Union genehmigt worden waren, mit nunmehr 12 000 000 000 EUR; stellt fest, dass diese Summe keinen Spielraum für Unvorhergesehenes bietet, wenngleich die Kommission in ihrer Mitteilung einen entsprechenden Spielraum von 24 Monaten (beim Zeitplan) und eine Marge von 10–20 % (bei den Mitteln) für angemessen hält;
4. stellt fest, dass der Rat der ITER-Organisation (der „ITER-Rat“) im November 2016 eine neue Ausgangsbasis für das ITER-Projekt gebilligt hat; stellt fest, dass darin geschätzt wird, das „erste Plasma“ werde 2025 erzeugt, die Betriebsphase beginne 2025, und die Bauphase werde 2035 abgeschlossen; weist jedoch darauf hin, dass in der vorherigen Ausgangsbasis 2010 geschätzt wurde, die Bauphase werde 2020 abgeschlossen; nimmt zur Kenntnis, dass die neue Ausgangsbasis als das früheste mögliche technisch erreichbare Datum betrachtet wird;
5. stellt fest, dass das Vereinigte Königreich dem Rat am 29. März 2017 seinen Beschluss mitgeteilt hat, aus der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten; stellt mit Besorgnis fest, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens und das ITER-Projekt nach 2020 haben könnte;
6. begrüßt, dass im April 2018 der Rat der Europäischen Union die Kommission beauftragte, die neue ITER-Ausgangsbasis im Namen von Euratom zu billigen, und die Zusage bekräftigte, innerhalb der Grenzen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne damit späteren Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen – in denen die Details der künftigen Finanzierung festgelegt werden – vorzugreifen<sup>2</sup>;
7. betont, dass das gemeinsame Unternehmen außer zur Bauphase auch zur Betriebsphase des ITER nach 2035 und danach zur Deaktivierungs- und Stilllegungsphase des ITER beitragen muss; nimmt zur Kenntnis, dass die Beiträge für die Deaktivierungs- und Stilllegungsphase auf 95 540 000 EUR und 180 200 000 EUR geschätzt wurden; ist besorgt darüber, dass der Gesamtbeitrag zur Betriebsphase noch nicht geschätzt wurde; nimmt die Antwort des gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, in der es über seine geschätzten Kosten für den Zeitraum bis Ende 2035 Bericht erstattet; stellt überdies fest, dass das ITER-Projekt bis 2042 – dem Datum des Auslaufens des ITER-Übereinkommens – fortgesetzt wird und die EU bis dahin nach wie vor zu den ITER-Kosten beiträgt; weist darauf hin, dass diese zusätzlichen Kosten den letzten einjährigen Barbeitrag für die Betriebsphase und die Stilllegungsphase sowie die vollen Kosten der Deaktivierungsphase umfassen;

---

<sup>2</sup> Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union, 7881/18, angenommen am 12. März 2018

8. stellt fest, dass nach wie vor das Risiko besteht, dass die Kosten weiter steigen und sich die Projektdurchführung gegenüber der derzeit genehmigten Ausgangsbasis weiter verzögert; ist der Ansicht, dass dennoch begrüßenswerte Schritte unternommen wurden, um die Verwaltung und Kontrolle des Beitrags des gemeinsamen Unternehmens zur Bauphase des Projekts zu verbessern;

### ***Haushaltsführung und Finanzmanagement***

9. weist darauf hin, dass der endgültige Haushaltsplan für 2018 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 706 200 000 EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 847 400 000 EUR vorsah; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Verpflichtungen 98,4 % und bei den Mitteln für Zahlungen 96,1 % betrug (2017 waren es 99,9 % bzw. 96,3 %);
10. bedauert, dass wegen gravierender Mängel bei der Haushaltsplanung 2017 in den Jahren 2017 und 2018 letztlich deutlich mehr Mittel für Zahlungen benötigt wurden, als im ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagt worden waren; stellt fest, dass sich die von dem gemeinsamen Unternehmen benötigten zusätzlichen Mittel für Zahlungen auf 160 700 000 EUR beliefen, was 25 % über dem ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag liegt; nimmt die Antwort des gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, wonach das gemeinsame Unternehmen Euratom für den zusätzlichen Beitrag zum Haushalt 2018 dankt und auch darauf hinweist, dass sich aus fehlenden Mitteln für Zahlungen weder Auswirkungen noch Risiken ergeben hätten, da 137 000 000 EUR als Vorschuss auf die Beiträge 2019 an die ITER-Organisation gezahlt worden seien; stellt fest, dass das Zahlungsvorausschätzungssystem vollständig umgestaltet und in das neue Finanzverwaltungsinstrument integriert wurde, auf diese Weise in Kombination mit der neuen Organisationsstruktur eine korrekte Haushaltsplanung sichergestellt ist und mit dem System bereits die Einnahmen aus dem Haushaltsplan 2019 bestimmt wurden;
11. stellt fest, dass von den verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 706 200 000 EUR insgesamt 98,4 % im Wege direkter Einzelmittelbindungen ausgeführt wurden (gegenüber 96,5 % im Jahr 2017);
12. stellt fest, dass sich der Saldo des Haushaltsergebnisses 2018 auf 1 316 734 EUR (gegenüber 17 236 192 EUR im Jahr 2017) belief;
13. stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen 2018 eine Berichtigungszahlung vornahm, mit der 1 000 000 EUR von bereits bewilligten und überprüften Zahlungen im Zusammenhang mit Reisekosten des Personals aus dem Verwaltungshaushalt in die operativen Ausgaben übertragen wurden; ist jedoch der Ansicht, dass bei der Berichtigungszahlung der Haushaltsgrundsatz der Spezialität nicht eingehalten wurde; nimmt die Antwort des gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, wonach die Berichtigungszahlung durch einen Pauschalbetrag und undifferenzierte Posten nicht das optimale Instrument für die Zuweisung von Ausgaben war, da hierbei ein Mangel an Transparenz wahrgenommen wird; stellt jedoch fest, dass die für Handel zuständige Abteilung im Laufe des Jahres 2019 die Transparenz zu verbessern gedenkt;

## ***Leistung***

14. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Entscheidung des Direktors, den Dienstort einer neu eingestellten höheren Führungskraft von Barcelona nach Cadarache zu verlegen, nicht anhand angemessener Belege begründet wurde, auf deren Grundlage die durch den unterschiedlichen Berichtigungskoeffizienten bedingten zusätzlichen Gehaltskosten als gerechtfertigt angesehen werden könnten; nimmt die Antwort des gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, wonach das gemeinsame Unternehmen einräumt, dass die Verlegung des Dienstorts nicht angemessen dokumentiert wurde, da sie in der Zuständigkeit der Anstellungsbehörde gelegen habe; stellt fest, dass sich das gemeinsame Unternehmen mit einem Projekt zu Poloidalfeldspulen im Gegenwert von 200 000 000 EUR befasste, das ein erhebliches Risiko darstellte; weist darauf hin, dass der Direktor daher beschloss, den Kandidaten zu ersuchen, seine Tätigkeit umgehend in Cadarache aufzunehmen, damit dieser sich mit uneingeschränkter Aufmerksamkeit dem kriselnden Projekt zu Poloidalfeldspulen widmen konnte;
15. stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen Ende 2018 noch immer das Gutschriftensystem ITER zur Überwachung des Fortschritts seines Projekts nutzte, obwohl die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens benannten externen Sachverständigen die Einführung eines Wertschöpfungsmanagementsystems („Earned Value Management“-System, EVM-System) empfohlen hatten; stellt fest, dass die Sachverständigen im Jahr 2018 erneut die Einführung eines Leistungsmessungssystems anstelle von ITER-Gutschriften forderten; weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat daraufhin eine interne Ad-hoc-Gruppe ernannte und ihr die Aufgabe übertrug, die Leistungsberichterstattung zu überprüfen; nimmt die Antwort des gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, wonach es umfangreich mit der Ad-hoc-Gruppe zusammengearbeitet habe, die Zusammenarbeit mit einem Vorschlag für ein neues EVM-System abgeschlossen worden sei und dieser Vorschlag im April 2019 gebilligt worden sei; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das gemeinsame Unternehmen ein dem Vorschlag der Ad-hoc-Gruppe entsprechendes EVM-System eingeführt hat, dessen Ergebnisse nun routinemäßig vorgelegt werden;

## ***Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten sowie Transparenz***

16. stellt fest, dass der Vorstand des gemeinsamen Unternehmens 2017 mit der Umsetzung des Teils der Betrugsbekämpfungsstrategie fortfuhr, der der Vergabe öffentlicher Aufträge gewidmet ist; stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen eine Checkliste angenommen hat, die auf seinen eigenen, intern entwickelten Indikatoren für Betrugsrisiken bei der Auftragsvergabe beruht, d. h. rote Warnhinweise, die als Voraussetzung für die Entwicklung des IT-Instruments zur Betrugsbekämpfung gelten; nimmt zur Kenntnis, dass der für Betrugsbekämpfung und Ethik zuständige Beamte die Koordinierung der Umsetzung der Betrugsbekämpfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens in enger Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Referaten fortsetzte, und nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass Ende 2018 eine Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit aufgenommen hat, die die Betrugsbekämpfungsstrategie fortführt;

## ***Auswahl und Einstellung von Personal***

17. stellt mit Bedauern fest, dass der Rechnungshof erhebliche Mängel bei der Besetzung einer wichtigen Führungsposition ermittelte; nimmt die Antwort des gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, wonach es im Anschluss an die Feststellungen des Rechnungshofs unter Rückgriff auf die Six-Sigma-Methode zur Analyse, Ermittlung und Umsetzung der Verbesserungen die Robustheit seines Auswahlverfahrens und weiterer laufender Maßnahmen verbessert habe;

## ***Interne Kontrolle***

18. stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen die Interessenerklärungen von Führungskräften nicht lückenlos weiterverfolgt hat; stellt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das gemeinsame Unternehmen im Einklang mit Artikel 13 seiner Vorschriften für Interessenkonflikte mehrere Dokumente im Zusammenhang mit der Verwaltung der allgemeinen Interessenerklärung aller Führungskräfte ausgearbeitet und verbreitet hat; stellt zudem fest, dass der für Ethikangelegenheiten zuständige Beamte im Januar 2019 vor allen Führungskräften ein entsprechendes Referat gehalten hat;
19. stellt fest, dass das Gericht der Europäischen Union in seinem Urteil vom Januar 2018 die Reservelisten des Auswahlverfahrens sowie die Entscheidungen, in diese Listen aufgenommene erfolgreiche Bewerber einzustellen, aufhob; weist aber darauf hin, dass das gemeinsame Unternehmen im April 2018 ein Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegte und die Entscheidungen über die Aufhebung der Reserveliste und über die Einstellung der Bewerber anfocht; stellt fest, dass der Generalanwalt im Januar 2019 seine Schlussanträge verlas, wobei er den Argumenten des gemeinsamen Unternehmens zustimmte und anregte, das Urteil teilweise aufzuheben, und zwar bezüglich der Aufhebung der Einstellungsentscheidungen, nicht aber bezüglich der Aufhebung der Reserveliste; weist jedoch darauf hin, dass der Gerichtshof noch über das Rechtsmittel entscheiden muss;
20. stellt mit Bedauern fest, dass wegen erheblicher Mängel bei den internen Kommunikationsstrategien die Verbreitung sachdienlicher Informationen zu den geschätzten Kosten der Stilllegungshase innerhalb der Organisation nicht sichergestellt war, weshalb das gemeinsame Unternehmen in die Jahresrechnungen der Vorjahre keine Rückstellung für diese Verbindlichkeit aufnahm, wobei sich die Höhe der Rückstellung auf schätzungsweise 85 200 000 EUR beläuft; nimmt jedoch die Antwort des gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, wonach die Mängel bereits durch zwei Maßnahmen behoben worden seien, nämlich dadurch, dass die Führungskräfte dem Rechnungsführer alle sachdienlichen Informationen übermitteln und dass außerdem das interne Verfahren mit der Bezeichnung „PM-76 Annual Accounts-opening/closure of financial year“ im Mai 2019 aktualisiert worden sei;

### *Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und Finanzhilfevereinbarungen*

21. stellt fest, dass im Jahr 2018 55 operative Vergabeverfahren eingeleitet und 69 operative öffentliche Aufträge unterzeichnet wurden, während insgesamt genau ein Finanzhilfeverfahren eingeleitet wurde und zwei entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet wurden.